

Versand per E-Mail

Eidgenössische Banken-  
kommission EBK  
Rechtsdienst  
Herrn Dr. Oliver Zibung  
Schwanengasse 12  
3001 Bern

Basel, 23. August 2006

Korrespondenz EBK 2006/Durchforstung Aufsichtsrecht HTS\_SHE

„Durchforstung des Aufsichtsrechts“

Sehr geehrter Herr Dr. Zibung

Wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 10. Juli 2006 eröffnete Anhörung in obiger Angelegenheit. Wie im Bericht der Eidg. Bankenkommission zur Überprüfung der bestehenden Finanzmarktregulierung auf Stufe Verordnung und Rundschreiben vom Juli 2006 unter Ziff. 5.1.3 erwähnt, hatte die vorgesehene Überprüfungsmethode zur Folge, dass im Anlagefondsbereich keine Regulierungen zu überprüfen waren.

Wir können deshalb unsere Stellungnahme auf wenige Punkte beschränken:

1. Wir teilen Ihre im erwähnten Bericht unter Ziff. 4 geäusserte Meinung, dass das EBK-Rundschreiben 96/5 Trennung von Fondsleitung und Depotbank „voraussichtlich demnächst überprüft, revidiert oder aufgehoben“ werden soll. Im Hinblick darauf möchten wir schon heute beliebt machen, dass sich künftig u.a. die Delegation von Teilaufgaben der Fondsleitung analog EBK-Rundschreiben 99/2 Outsourcing richten soll. Gerne würden wir an der Überarbeitung mitwirken.
2. Im weiteren können wir die unter Ziff. 3.2 des erwähnten Berichtes enthaltene Vermutung, dass keine Notwendigkeit für eine Überprüfung von Regulierungen, die ab 2005 in Kraft traten oder revidiert wurden, nicht nachvollziehen. Wir sind gegenteils der Meinung, dass beispielsweise das EBK-Rundschreiben 03/1 Öffentliche Werbung bei Anlagefonds (das seit Mai 2003 in Kraft ist und in diesem Jahr nur in einem Punkt geringfügig

angepasst wurde) überarbeitet werden muss. Wir möchten schon heute anregen, bei der Überarbeitung miteinbezogen zu werden.

3. Schliesslich wird im erwähnten Bericht unter Ziffer 4 im ersten Absatz festgehalten, dass u.a. das EBK-Rundschreiben 98/3 Rating-Agenturen keiner Überprüfung unterzogen wurde, da dieses im Zusammenhang mit dem Kollektivanlagengesetz revidiert werde. Unter Ziffer 5.1.3 „Anlagefonds“ wird das erwähnte Rundschreiben hingegen nicht mehr erwähnt.

Gerne möchten wir Ihnen beliebt machen, das EBK-Rundschreiben 98/3 Rating-Agenturen neu als Anhang in die KAV-EBK zu integrieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen im Bericht im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen zu können.

Angesichts des nur bescheidenen Umfangs dieser Überprüfung legen wir Wert auf die Feststellung, dass die derzeit laufenden Gesetzgebungsarbeiten (KAG, KAV, KAV-EBK) für eine generelle Durchforstung der gesamten sonstigen Regulierung der EBK im Fondsbereich (Rundschreiben, aber auch Wegleitungen, die teilweise ebenfalls Rundschreibencharakter aufweisen) sowie der Selbstregulierung der SFA genutzt werden sollte. Gerne beteiligen wir uns aktiv an dieser noch bevorstehenden Arbeit.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für ergänzende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SWISS FUNDS ASSOCIATION SFA



Dr. M. Den Otter  
Geschäftsführer



St. Heckendorn  
Senior Counsel